Anlage 1

zur Arbeitsschutzbestimmung 372
— Seeschiffahrt —

Inventarliste [1]

Benennung der Gegenstände	Große Fahrt	Kleine Fahrt	Küsten-fahrt	Kleine Küsten-fahrt	Haff- u. Bodden-fahrt
I. Kleine Rettungsgeräte					
Rettungsringe					
a) für Fahrgastschiffe	gemäß § 2 der Anlage 3			2	2
b) für Frachtschiffe	6	4	4 [1]	2	2
dazu Nachtlichter					
a) für Fahrgastschiffe	gemäß § 2 der Anlage 3			1	—
b) für Frachtschiffe	2	1	1	1 [1]	—
Schwimmwesten für jede Person					
a) für Fahrgastschiffe	gemäß § 2 der Anlage 3			1	1
b) für Frachtschiffe	1	1	1	1	1
II. Laternen und Signalapparate					
Seitenlaternen	2	2	2	2	2
Hecklaternen	1	1	1	1	1
Topplaternen[2]					
a) für Schiffe über 45 m Länge	2	2	2	2	2
b) für Schiffe unter 45 m Länge	1	1	1	1	1
Ankerlaternen					
a) für Schiffe über 45 m Länge	2	2	2	2	2
b) für Schiffe unter 45 m Länge	1	1	1	1	1
Fahrtstörungslaternen[3]	2	2	2 [4]	2 [4]	—
Geprüfte Reserve - Petroleum - Topplaterne bei elektrischer Hauptbeleuchtung, falls Topplaterne nicht zum Fieren eingerichtet ist	1	1	1	1	—
Geprüfte Einsätze für Petroleumlicht bei elektrischer Hauptbeleuchtung[3]	1	1	1	1	1
Reservesatz geprüfter Vorsteckgläser[3] u.[5]	1	1	1	—	—
Handelsflagge	1	1	1	1	1
Lotsenflagge[3]	1	1	1	1	—
Signalflaggen[8]	1	1	1 [1]	—	—
Morsesignallampe (§ 127)	1	1	1	1	—

[1] Schiffe bis zu 250 Tonnen Brutto-Raumgehalt brauchen nur zwei Rettungsringe, kein Nachtlicht und keinen Satz Signalflaggen,zu haben.

[2] Für reine Segler und Leichter nicht erforderlich.

[3] Bei Leichtern nicht erforderlich.

[4] Bei Fahrzeugen bis zu 250 BRT können die Ankerlaternen als Fahrtstörungslaternen benutzt werden, sofern sie als solche geprüft sind.

[5] Nicht nötig, falls Reserve-Petroleumlaternen vorhanden.